

Der Landtag von Niederösterreich hat am **25. JUNI 1996**
beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs

Artikel I

Das Gesetz über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs, LGBl.0011, wird
wie folgt geändert:

Im § 2 Abs.2 erster Satz wird die Zahl „dreißig“ (valorisierter Betrag 39,47) durch die
Zahl „fünfunddreißig“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt mit 1.Jänner 1997 in Kraft